

Statuten des Fördervereins für das Archiv für Agrargeschichte

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

¹ Unter dem Namen Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte besteht mit Sitz in Bern ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verein bezweckt die Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Archivs für Agrargeschichte in Bern durch entsprechende Mittelbeschaffung und andere geeignete Massnahmen. Zu diesem Zweck kann der Verein Kapital zur Gründung einer Stiftung mit gleichlautender Zweckbestimmung zur Verfügung stellen. Die Betriebsführung des Archivs für Agrargeschichte ist vom Verein unabhängig.

Art. 2 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck gutheissen und bei dessen Erfüllung mithelfen.

² Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung beim Vereinssekretariat.

³ Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

⁴ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied an der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde führen.

Art. 3 Beschaffung der Mittel

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Gönnerbeiträgen und Legaten
- c) Erträgen aus weiteren Aktivitäten des Vereins

² Mitgliederbeiträge können in begründeten Fällen vom Vorstand erlassen oder ermässigt werden. Natürliche Personen bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens 100 Fr., der Mitgliederbeitrag juristischer Personen und Körperschaften beträgt 500 Fr. pro Jahr. Gönner wird, wer einen Beitrag von mindestens 1000 Fr. entrichtet.

Art. 4 Verwaltung und Verwendung der Mittel

¹ Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Geschäftsjahr des Archivs für Agrargeschichte. Auf Ende des Vereinsjahres ist die Rechnung abzuschliessen.

² Sämtliche eingehenden Mittel werden, nach Abzug der Unkosten, ausschliesslich für die Existenzsicherung und den weiteren Ausbau des Archivs für Agrargeschichte verwendet.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, spätestens fünf Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Sie bestimmt eine/n Tagespräsident/in.

³ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage zum voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen.

⁴ In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Festsetzung, Änderung und Ergänzung der Statuten, insbesondere Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Abnahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Auflösung des Vereins

Im Übrigen amtet die Mitgliederversammlung als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Vorstandes.

⁵ Die Mitgliederversammlung entscheidet, ausser über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten, mit einfachem Mehr der Anwesenden. Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.

⁶ Stimmenvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, darunter mit beratender Stimme der Leiter des Archivs für Agrargeschichte. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, sind die restlichen Vorstandsmitglieder berechtigt, sich um höchstens ein Vorstandsmitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Generalversammlung.

³ In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem andern Organ vorbehalten sind. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Vergabe von Finanzmitteln an Projekte des AfA
- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Abschluss von Verträgen

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind bzw. auf dem Korrespondenzweg erreicht werden können. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden.

⁵ Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, die Abgeltung der Spesen des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes wird im Organisationsreglement des Vorstandes festgelegt.

Art. 9 Kontrolle

Die Vereinsrechnung wird von einer Rechnungsstelle geprüft. Der Vorstand wählt eine externe Treuhandstelle.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 11 Auflösung des Vereins

¹ Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Kommt an einer ersten Versammlung kein Quorum zustande, entscheidet eine zweite Versammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

² Falls die Mitgliederversammlung damit nicht besondere LiquidatorInnen beauftragt, findet dann die Liquidation durch den Vorstand statt.

³ Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Verein Archiv für Agrargeschichte oder an eine gemeinnützige bzw. öffentliche Zwecke verfolgende Einrichtung mit derselben Bestimmung.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Revidierte Fassung der Generalversammlung vom 28. November 2014,
ersetzt die Versionen vom 31. Mai 2005 und vom 7. April 2009